Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2660

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Erhöhung der Zollkontingente für Rohmagnesium und Ferrosiliziummangan)

— Drucksache V/2545 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Verordnung, die am 3. Februar 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 13. Februar 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 15. Mai 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Nach dem Protokoll Nr. XIV zum Abkommen über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages gewährt die Kommission jedem betroffenen Mitgliedstaat auf dessen Antrag für Rohmagnesium und Bearbeitungsabfälle aus Magnesium Zollkontingente, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betreffenden Mitgliedstaates auswirken könnte.

   Die Bundesregierung hatte für das Kalenderjahr 1967 ein zollfreies Kontingent von 33 060 t beantragt. Die Kommission hatte jedoch nur ein Kontingent für die ersten sieben Monate des Jahres 1967 in Höhe von 9450 t genehmigt. Als Kontingentszollsatz war ein Satz von 1,5 % des Wertes für angemessen gehalten worden. Mit Entscheidung vom 31. Juli 1967 wurde die Geltungsdauer dieses Kontingentes bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

   Die Kontingentsmenge wurde nun von der Kommission mit Entscheidung vom 1. Dezember 1967 von 9450 t auf 12 980 t erhöht, weil schon die vorhergegangenen Entscheidungen vorbehaltlich einer zu gegebener Zeit erneut vorzunehmenden Überprüfung der Gesamtlage auf dem betreffenden Bereich ergangen sind. Diese Angaben, die es der Kommission insbesondere gestatten, die Höhe des Kontingentsvolumens für 1967 zu bestimmen, stehen nunmehr zur Verfügung. Danach beträgt der durch Einfuhren zu deckende Bedarf ungefähr 31 100 t. Von Italien als dem einzigen zu berücksichtigenden Mitgliedstaat wurden Liefermöglichkeiten in Höhe von 5500 t unterstellt. Die vom größten deutschen Magnesiumverbraucher im aktiven Veredelungsverkehr verbrauchte Menge wurde von den ursprünglich geschätzten 15 000 t auf 12 620 t herabgesetzt. Der durch ein Zollkontingent zu deckende Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern beläuft sich demnach für das ganze Jahr 1967 auf ungefähr 12 980 t, d. h. die Kontingentsmenge mußte um 3530 t erhöht werden.

2. Die Kommission hat am 6. Dezember 1967 das der Bundesrepublik bereits gewährte zollfreie Kontingent für Ferrosiliziummangan in Höhe von 21 390 t um 17 910 t auf 39 300 t erhöht.

   Die Bundesregierung hatte für das Kalenderjahr 1967 ein Kontingent von 50 000 t beantragt. Die Kommission hatte jedoch lediglich eine Kontingentsmenge von 21 390 t genehmigt, weil sie

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

davon ausging, daß die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Jahre 1967 erheblich ansteigen würden. Diese Einfuhren — insbesondere aus Belgien — wurden von der Kommission nun jedoch angesichts der bedeutenden Schwankungen, denen die Importe aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in die Bundesrepublik seit 1960 unterlagen, für das ganze Jahr 1967 auf 3700 t geschätzt. Unter Zugrundelegung eines Gesamtbedarfs von 43 000 t kommt somit ein Kontingent von 39 300 t in Betracht.

Der Bundestag hat den Maßnahmen im Grundsatz bereits zugestimmt (vgl. Neunundachtzigste und Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 bzw. 1967 — Drucksachen V/1464, V/2261).

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 7. März 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter